

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/11 3Ob94/95, 9ObA9/06y, 8Ob146/19g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1995

Norm

KO §10

KO §59

KO §138

Rechtssatz

Nach rechtskräftiger Aufhebung des Konkurses endet für bekanntes und unvewertet gebliebenes Vermögen des Gemeinschuldners die Exekutionssperre. Eine neuerliche Verstrickung tritt erst durch die wirksame konkursgerichtliche Anordnung einer Nachtragsverteilung ein.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 94/95

Entscheidungstext OGH 11.10.1995 3 Ob 94/95

- 9 ObA 9/06y

Entscheidungstext OGH 12.07.2006 9 ObA 9/06y

Beisatz: Der ehemalige Gemeinschuldner wird wieder berechtigt, über sein Vermögen (auch das vormals konkursunterworfenen) frei zu verfügen. Die Aufhebung des Konkurses bewirkt, dass die haftungsrechtliche Zuweisung an die Konkursgläubiger endet und die Konkursmasse „entstrickt“ wird. Die (verbliebenen) Massebestandteile gebühren dem (ehemaligen) Gemeinschuldner. (T1);

Beisatz: Eine aus der bloßen Möglichkeit eines Nachtragsverteilungsverfahrens „fortwirkende“ Exekutionssperre gibt es somit nicht. Bis zur Beschlussfassung über die Nachtragsverteilung werden die gesetzlichen Wirkungen der Konkursaufhebung nicht berührt. Erst durch die beschlussmäßige Anordnung der Nachtragsverteilung wird der Konkursbeschluss ex nunc wieder hergestellt. (T2)

- 8 Ob 146/19g

Entscheidungstext OGH 27.02.2020 8 Ob 146/19g

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0065354

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at